

# Eisenwerk Brühl GmbH



## Länder in die Eisenwerk Brühl liefert:

Deutschland, England, Indien, Italien, Polen, Rumänien, Südafrika, Türkei, Ungarn, USA, Mexiko sowie Russland und Frankreich

## Lieferantenhandbuch

Stand 2021

# Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Inhaltsverzeichnis .....  | 2  |
| 1 Allgemeines .....   | 4  |
| 1.1 Zweck .....   | 4  |
| 1.2 Geltungsbereich .....   | 4  |
| 1.3 Gesetzliche Bestimmungen, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz .....        | 5  |
| 1.4 Konfliktrohstoffe .....   | 5  |
| 1.5 Notfallmanagement / Sicherstellung der Versorgung .....                     | 6  |
| 1.6 Aufbewahrungsfristen .....  | 6  |
| 1.7 Qualitätsziele .....  | 6  |
| 2 Lieferantenmanagement .....   | 7  |
| 2.1 Lieferantenfreigabe .....   | 7  |
| 2.2 Lieferantenanforderungen für den Auswahlprozess .....                       | 8  |
| 2.2.1 Projekt bzw. kundenbezogene Anforderungen .....                           | 8  |
| 2.2.2 Rückverfolgbarkeit .....  | 8  |
| 2.2.3 Werknormen .....  | 8  |
| 2.2.4 Werkzeuge, Produktions- und Prüfmittel von der Eisenwerk Brühl GmbH ..... | 8  |
| 2.2.5 Produktsicherheitsbeauftragter .....                                      | 9  |
| 2.3 Lieferantennominierung .....  | 9  |
| 2.4 Qualitätsmanagementsystem der Unterpelieferanten .....                      | 9  |
| 3 Eskalationsverfahren .....  | 9  |
| 3.1 Eskalationsstufen .....   | 9  |
| 3.1.1 Generelles .....  | 9  |
| 3.1.2 Eskalationsstufe Level 0 .....  | 10 |
| 3.1.3 Eskalationsstufe Level 1 .....  | 10 |
| 3.1.4 Eskalationsstufe Level 2 .....  | 10 |
| 3.1.5 Eskalationsstufe Level 3 .....  | 11 |
| 3.1.6 Eskalationsstufe Level 4 .....  | 11 |
| 3.2 De-Eskalation .....   | 11 |
| 4 Lieferantenbeurteilung .....  | 11 |
| 5 Lieferantenbesuche .....  | 12 |
| 6 Audit und sonstige Prüfungen .....  | 12 |
| 7 Serienlieferungen .....   | 13 |

|  |    |
|--|----|
| 7.1 Verpackung und Kennzeichnung ..... | 13 |
| 7.2 Gefahrgüter .....                  | 13 |
| 8 Änderungsmanagement .....            | 13 |
| 8.1 Produkte und Prozesse .....        | 13 |
| 8.2 Zusammenarbeit .....               | 14 |
| 9 Salvatorische Klausel .....          | 14 |

# 1 Allgemeines

## 1.1 Zweck

Die Produktqualität der Eisenwerk Brühl GmbH, als Automobilzulieferer, hat einen entscheidenden Einfluss auf seine Position auf dem Markt und wird direkt durch die Qualität seiner Lieferanten und Sublieferanten beeinflusst. Daher beauftragt die Eisenwerk Brühl GmbH jene Lieferanten, die für qualitativ hochwertigen Produkte stehen und solche produzieren.

Diese Lieferanten stimmen mit uns überein, dass Qualität und Zuverlässigkeit Ihrer Erzeugnisse und Dienstleistungen einem ständigen Verbesserungsprozess unterliegen müssen, um die hohen Erwartungen und Anforderungen des Marktes erfüllen zu können.

Ziel dieses Handbuchs ist es daher, die Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen Strategie zur Erreichung der Qualitätsziele zu schaffen. Beispiele für diese Ziele und gleichzeitig Vorgabe für unsere Lieferanten sind daher eine Null-Fehler-Philosophie sowie ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP).

Dieses Handbuch legt die Mindestanforderungen an die Lieferanten fest, um die Verwirklichung der angestrebten Ziele der Eisenwerk Brühl GmbH zu gewährleisten. Sie basiert auf der IATF 16949 und stellt keine Einschränkung gesetzlicher Anforderungen oder weiterer in diesem Handbuch genannter Regelwerke dar. Die Umsetzung der in diesem Handbuch geregelten Themen soll in partnerschaftlicher Arbeit zwischen der Eisenwerk Brühl GmbH und dem Lieferanten vereinbart und erreicht werden.

## 1.2 Geltungsbereich

Die Regelungen in diesem Handbuch gelten für sämtliche Lieferanten der Eisenwerk Brühl GmbH und beziehen sich auf die Lieferung aller Materialien, Roh- und Hilfsstoffe, Komponenten und Baugruppen, sowie auf den Ersatzteilmarkt. Gültigkeit besteht auch für Werk- und Dienstleistungen jeglicher Art, welche Einfluss auf die Erfüllung der Kundenanforderungen haben. Hierzu gehören z.B. Entwicklungs-, Konstruktions-, Planungs- und Kalibrierdienstleistungen sowie Vormontage, Kommissionierung, Sortierung, Nacharbeit und Bearbeitung.

Die Bestellungen der Eisenwerk Brühl GmbH erfolgen ausdrücklich auf Grundlage der Regelungen in diesem Handbuch. Die dortigen Regelungen werden vom Lieferanten mit der Annahme der Bestellung vollumfänglich anerkannt und sind damit wesentlicher Bestandteil des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses. Das Lieferantenhandbuch der Eisenwerk Brühl GmbH in der jeweils neuesten Fassung gilt auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen sowie vorvertraglichen Rechtsverhältnisse mit den Lieferanten. Die jeweils neuste Fassung dieses Handbuchs kann der Internetseite der Eisenwerk Brühl GmbH (<http://www.eb-bruehl.com/>) entnommen werden oder ist auf Anfrage beim zuständigen Mitarbeiter der Einkaufsabteilung erhältlich. Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform und ergänzen bzw. ersetzen den in diesem Handbuch festgelegten Standard. Sofern individualvertragliche Vereinbarungen, technischen Unterlagen und Einkaufsbedingungen der

Eisenwerk Brühl GmbH im Widerspruch zu den Regelungen in diesem Handbuch stehen, gelten individualvertragliche Vereinbarungen, technischen Unterlagen und die Einkaufsbedingungen der Eisenwerk Brühl GmbH in dieser Reihenfolge vorrangig.

### **1.3 Gesetzliche Bestimmungen, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz**

Die Lieferanten der Eisenwerk Brühl GmbH sichern durch Ihre Zusammenarbeit zu, dass alle aktuell gültigen nationalen und internationalen Gesetze, Verordnungen und Verträge für die jeweils maßgebliche Lieferung uneingeschränkt eingehalten und umgesetzt werden. Dasselbe gilt für alle sonstigen Vorschriften, Normen und sozialen Standards in ihrer jeweils aktuell gültigen Ausführung. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zum Thema Produkthaftung und -sicherheit ist bei entsprechend relevanten Lieferanten durch einen Product Safety and Conformity Representative (PSCR) zu gewährleisten, welcher im Falle von Rückrufen und sicherheitsrelevanten Reklamationen der Ansprechpartner für die Eisenwerk Brühl GmbH ist. Der Lieferant stellt sicher, dass all seine Betriebsmittel, Einrichtungen oder sonstigen Stoffe fachlich, nach den aktuell gültigen landesspezifischen gesetzlichen Bestimmungen, beschafft, transportiert, beurteilt, gelagert und entsprechende Gefahrenquellen durch den Umgang mit diesen Stoffen beachtet und beseitigt werden. Er stellt zudem sicher, dass seine Mitarbeiter regelmäßig bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ausgebildet und unterwiesen werden. Auf Anfrage müssen Lieferanten für ihre Produkte geeignete Verwertungs- und Entsorgungskonzepte aufzeigen. Jeder Lieferant ist eigenverantwortlich, alle notwendigen gesetzlichen Anforderungen zu identifizieren, zu analysieren und einzuhalten. Der Lieferant stellt sicher, dass die erforderlichen Sicherheitsdatenblätter und technischen Datenblätter unaufgefordert der Eisenwerk Brühl GmbH zur Verfügung gestellt werden, insbesondere bei Änderungen.

Weiterhin erwarten wir von unseren Lieferanten, dass die Lieferung entsprechender Ware den aktuellen Schadstoffrichtlinien und -verordnungen (ELV; EU RoHS; China RoHS; REACH; WEEE), der GADSL, sowie den Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Änderungen sind umgehend anzuzeigen.

### **1.4 Konfliktrohstoffe**

Die Eisenwerk Brühl GmbH legt Wert darauf, dass ihre Lieferanten und deren Zulieferer die Herkunft der Rohstoffe / Mineralien und Materialien kennen und darauf achten, keine Konfliktrohstoffe einzusetzen.

<http://www.eiccoalition.org/initiatives/conflict-free-sourcing-initiative/>

Konfliktressourcen sind natürliche Ressourcen, deren systematische Ausbeutung und Handel im Kontext eines Konfliktes zu schwersten Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen des humanitären Völkerrechts oder Verwirklichung völkerstrafrechtlicher Tatbestände führen kann.

## **1.5 Notfallmanagement / Sicherstellung der Versorgung**

Für Prozesse, bei denen Störungen zu einer Unterbrechung der Lieferfähigkeit führen können, ist eine Notfallstrategie zu erstellen und bei Aufforderung als Notfallplan an die Eisenwerk Brühl GmbH zu übermitteln. Dies betrifft insbesondere Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen, die nicht redundant zur Verfügung stehen. Zweckmäßige Sicherheitsbestände sind zwischen der Eisenwerk Brühl GmbH und dem Lieferanten zu verhandeln.

## **1.6 Aufbewahrungsfristen**

Die Aufbewahrungsfrist des Lieferanten für Dokumente, Aufzeichnungen und Referenzmuster beträgt im Regelfall 15 Jahre. Beginn der Archivierungszeit bei Vorgabedokumenten sowie bei Aufzeichnungen und Dokumenten einschließlich Referenzmustern zur Prozess- und Produktfreigabe (z.B. PPAP) ist die Lieferung des letzten Produktes, das in diesen Dokumenten beschrieben wird, oder nach erfolgter Aktualisierung des Dokumentes. In der Regel gelten aber die vertraglichen festgelegten Bedingungen, in welcher Form und Dauer welche Dokumente genau erforderlich sind bzw. archiviert werden.

Bei Qualitätsaufzeichnungen aus der Produktionsphase beginnt die Archivierungszeit mit der Auslieferung des Produktes, zu dem die Aufzeichnungen für Produkt und zugehörigen Prozess gehören. Die Archivierungszeit für Aufzeichnungen aus der Ersatzteilproduktion nach Serienauslauf beginnt mit der Beendigung der Ersatzteilproduktion. Vor dem Hintergrund der Verjährungsfristen von Ansprüchen aus Produzenten- und Produkthaftung werden insbesondere für Dokumente mit besonderer Nachweisführung dem Lieferanten längere Aufbewahrungsfristen (bis zu 30 Jahren) empfohlen.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass auftragsgebundene Qualitätsaufzeichnungen auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden können. Jegliche Veränderung der Originaldokumente ist bei Qualitätsaufzeichnungen untersagt. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Geschäftsbeziehung sind alle Qualitätsaufzeichnungen auf Anforderung der Eisenwerk Brühl GmbH zur Verfügung zu stellen. Diese Festlegungen ersetzen nicht Individualvereinbarungen zwischen dem Lieferanten und der Eisenwerk Brühl GmbH oder gesetzliche Forderungen.

## **1.7 Qualitätsziele**

Der Lieferant muss Qualitätsziele für relevante Waren, Funktionen, Ebenen und Prozesse festlegen und dafür sorgen, dass diese in der gesamten Organisation zur Erfüllung der Kundenanforderungen definiert und eingehalten werden.

Beeinträchtigt die Qualitätsleistung die Sicherheit, Qualität oder Belieferung von Produkten, muss der Lieferant unverzüglich die Eisenwerk Brühl GmbH darüber informieren. Der Informationsfluss zum OEM/Endkunde geschieht ausschließlich durch die Eisenwerk Brühl GmbH. Im Falle technischer und/oder allgemeiner Klärungen behält sich die Eisenwerk Brühl GmbH vor, den Lieferant mit in die Kundengespräche einzubinden.

## 2 Lieferantenmanagement

Grundsätzlich unterscheidet die Eisenwerk Brühl GmbH zwischen dem Prozess der Lieferantenfreigabe und der Lieferantenauswahl mit strategischem Hintergrund. Nach erfolgreicher Freigabe wird ein Lieferant als freigegebener Lieferant geführt und bei Auftragsvergaben seitens des Einkaufs berücksichtigt. Bei der Lieferantenauswahl mit strategischem Hintergrund wird der Lieferant auf die Eignung bezüglich der projektbezogenen Anforderungen von der Eisenwerk Brühl GmbH geprüft. Dies geschieht u.a. auch durch Musterlieferungen und bei Dienst- und Werkleistungen (u.a. bei „verlängerte Werkbank“) mittels einer durchgeführten VDA 6.3 Potentialanalyse.

### 2.1 Lieferantenfreigabe

Voraussetzung für eine Lieferantenbeziehung mit Eisenwerk Brühl GmbH ist ein nachgewiesenes wirksames Qualitätsmanagementsystem mit Mindestanforderung nach DIN EN ISO 9001 (zertifiziert durch eine akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft nach der aktuell gültigen Version). Folgende Anforderungen sollten die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bestätigen:

- hohe Flexibilität, Lieferfähigkeit und Termintreue
- wettbewerbsfähige Preise im internationalen Vergleich
- Ökologie und Ökonomie in Einklang bringend, d.h. die Einhaltung gültiger Gesetze und Verordnungen stellt eine Mindestanforderung dar - eine Zertifizierung nach ISO 14001 und ISO 50001 ist erstrebenswert
- Verpflichtende Einhaltung von jeglichen aktuellen gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen
- Soweit erforderlich, die Internationale logistische Ausrichtung / Einhaltung von Zoll- und Außenhandelsvorschriften
- Kontinuierliche Verbesserung von Prozessen, Verfahren, Systemen und Produkten
- Schnelle und wirksame Umsetzung von Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen
- Offene Kommunikation zwischen dem Lieferanten und der Eisenwerk Brühl GmbH auf allen Ebenen

Ziel dieses Qualitätsmanagementsystems ist das „Leben“ des Null-Fehler-Prinzips. Für entsprechend relevanten Lieferanten ist auf Verlangen (u.a. durch vertragliche Festlegungen) eine Zielentwicklung nach IATF 16949 notwendig, falls diese Zertifizierung noch nicht vorliegt, muss ein Plan zur Erlangung der Zertifizierung erstellt werden. Der Plan zur Zielentwicklungsstufe ist mit der Eisenwerk Brühl GmbH abzustimmen, sofern eine Zertifizierung nach IATF16949 durch eine akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft noch nicht vorliegt. Die Eisenwerk Brühl GmbH behält sich vor, vor und nach einer Lieferantenfreigabe ein Audit beim Lieferanten durchzuführen.

## **2.2 Lieferantenanforderungen für den Auswahlprozess**

Angebote werden auf Anfrage der Eisenwerk Brühl GmbH kostenlos abgegeben und müssen dem angefragten Leistungsumfang (Lieferungs- und Qualitätsumfang, inkl. den in diesem Handbuch beschriebenen Forderungen), Mengen und angefragten Belieferungszeitraum entsprechen. Der Lieferant erhält notwendige Informationen (Zeichnungen, Daten, Bezug auf Normen, Toleranzen, Anforderungen an das Produkt, etc.) zusammen mit der Anfrage. Diese Daten sind für den Lieferant die Grundlage einer Machbarkeitsanalyse, welche vor Angebotsabgabe durchzuführen und auf Anfrage darzustellen ist. Das Ergebnis ist der Eisenwerk Brühl GmbH, ggf. in Form einer ausgefüllten Eisenwerk Brühl GmbH-Vorlage, zu übergeben. Das Angebot muss sämtliche Kosten enthalten, die bei Herstellung und Lieferung des angefragten Produktes anfallen. Bei werkzeuggebundenen Teilen muss das Angebot mindestens nach Kosten für Werkzeuge, typgebunden Betriebsmittel / Sonderbetriebsmittel und Teilepreis aufgeschlüsselt werden. Mindestbestellmengen, Zeiträume, Zuschläge werden nicht akzeptiert, sofern nicht explizit vereinbart. Angebote müssen in Schriftform (E-Mail, Fax, Brief) vorgelegt werden. Vom Lieferanten gelieferte Vertragsprodukte müssen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der jeweils aktuelle Stand und die Regeln der Technik sind zu beachten. Insbesondere sind die einschlägigen EU-Vorschriften, die jeweils anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften sowie die jeweils gültigen IATF, CSR, ISO, DIN-Regelwerke und EU-Normen einzuhalten.

### **2.2.1 Projekt bzw. kundenbezogene Anforderungen**

Abhängig vom Projekt oder dem (End-)Kunden können weitere Anforderungen an den Lieferanten gestellt werden. Dies wäre z.B.:

- IATF 16949 Zertifizierung
- Nachweis der Qualitätsvorausplanung (APQP)
- Bestätigung der Sauberkeitsvorgaben (Technische Sauberkeit)
- Bemusterungsdokumente (z.B. PPAP, PPF)
- Meldung von Prozessänderungen
- Meldungen von Wechsel strategisch wichtigen Unterlieferanten

### **2.2.2 Rückverfolgbarkeit**

Auf Verlangen (u.a. durch vertragliche Festlegungen) verpflichtet sich der Lieferant, durch geeignete Maßnahmen die Rückverfolgbarkeit und den lückenlosen Qualitätsnachweis aller Werk- und Wertstoffe, Herstellprozesse und Produkte sicherzustellen. Die Rückverfolgbarkeit ist so zu gestalten, dass im Falle einer Reklamation/Mängelanzeige eine Eingrenzung der fehlerhaften Teile/Produkte/Waren auf die kleinstmögliche Menge (unter wirtschaftlichen Aspekten) möglich ist.

### **2.2.3 Werknormen**

Wesentliche Anforderungen an Produkte können in entsprechenden Werknormen festgelegt sein. Einen Hinweis auf die entsprechende Werknorm finden Sie auch auf den aktuellen Bestellunterlagen / Zeichnungen oder auf Nachfrage bei dem Einkaufssachbearbeiter.

### **2.2.4 Werkzeuge, Produktions- und Prüfmittel von der Eisenwerk Brühl GmbH**

Wenn die Eisenwerk Brühl GmbH dem Lieferanten Werkzeuge und Prüfmittel zur Verfügung stellt, müssen diese, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Lieferanten in sein

Qualitätsmanagementsystem einbezogen und wie eigene Mittel entsprechende den QM-Vorgaben verwaltet und behandelt werden.

#### **2.2.5 Produktsicherheitsbeauftragter**

Der Lieferant muss auf Verlangen der Eisenwerk Brühl GmbH einen Produktsicherheitsbeauftragten nominieren und diesen der Eisenwerk Brühl GmbH benennen. Ebenso muss der Lieferant auf Verlangen der Eisenwerk Brühl GmbH die Einsetzung eines Produktsicherheitsbeauftragten in seiner Lieferkette einfordern.

### **2.3 Lieferantennominierung**

Die Entscheidung zur Nominierung und Beauftragung des Lieferanten ist eine multifaktorielle Entscheidung basierend auf dem vorangegangenen Lieferantenauswahlprozess. Der Abschluss der Nominierungsphase findet durch den Vertragsabschluss statt.

### **2.4 Qualitätsmanagementsystem der Unterlieferanten**

Der Lieferant verpflichtet sich, in seinem QM-System ein Management für seine Unterlieferanten festzulegen und diese entsprechend zu verpflichten. Dies gilt für die Unterlieferanten aller Produkte analog den Vorgaben für Lieferanten. Mindestanforderung an Unterlieferanten sollte mindestens ein QM-System nach der aktuell gültigen Version der DIN EN ISO 9001 sein. Die Eisenwerk Brühl GmbH kann vom Lieferanten den Nachweis verlangen, dass er sich von der Wirksamkeit des entsprechenden Qualitätsmanagementsystems seines Unterlieferanten überzeugt hat. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, dass alle zutreffenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sowie alle produkt- und prozessbezogene besondere Merkmale entlang der Lieferkette – bis zum eigentlichen Ort der Herstellung – weitergegeben werden. Alle zwischen der Eisenwerk Brühl GmbH und dem Lieferanten getroffenen Festlegungen zur Qualitätssicherung gelten auch für die jeweiligen Unterlieferanten

## **3 Eskalationsverfahren**

### **3.1 Eskalationsstufen**

#### **3.1.1 Generelles**

Im Rahmen der Lieferantenüberwachung hat die Eisenwerk Brühl GmbH ein Eskalationsverfahren etabliert, somit kann bezogen auf die Lieferantenperformance und die Bedeutung eines Störfalls für die Eisenwerk Brühl GmbH oder den Kunden unterschiedlich reagiert werden. Bei schwerwiegenden Abweichungen von Qualitätsanforderungen behält sich der Besteller vor, ein Eskalationsverfahren mit dem Lieferanten einzuleiten.

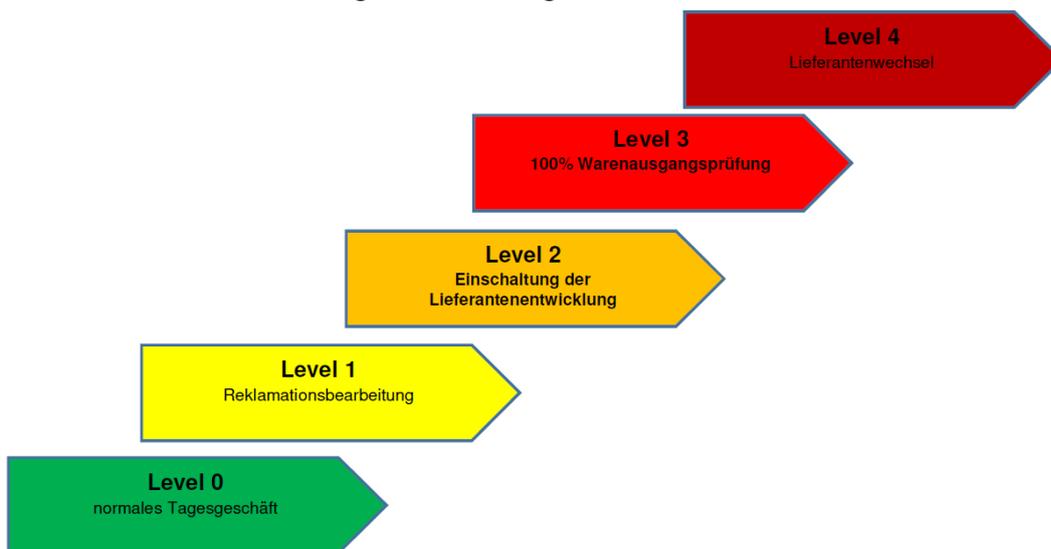
Mögliche Auslöser für das Einleiten eines Eskalationsverfahrens sind u.a. folgende:

- wiederholt fehlerhafte Lieferung trotz abgeschlossener Problemlösung (8D)
- wiederholte Fertigungsstörungen beim Besteller aufgrund fehlerhafter Lieferungen

- wiederholte/ kritische Reklamation u.a. durch Kunden des Bestellers, verursacht durch Fehler beim Lieferanten
- Feldausfall bzw. Rückrufaktion durch Kunden des Bestellers, verursacht durch Fehler beim Lieferanten
- unzureichendes Reklamationsmanagement des Lieferanten
- drohender Produktionsstillstand beim Besteller bzw. Kunden des Bestellers, verursacht durch Fehler bei Lieferanten
- kritische Maßnahme aus dem Lieferantenaudit wird nicht umgesetzt
- mangelhafte Projektbearbeitung des Lieferanten
- Sonderstatus des Lieferanten beim Kunden des Bestellers (z.B. Controlled Shipping Level 1-2-3; C- Einstufung u.ä.)
- Verlust des QMS-Zertifikates des Lieferanten (ISO 9001, IATF 16949, VDA 6.1)
- Bei Nichteinhaltung von CSR's und Anwendung von CSR's (z.B.: CSL2 von GM)

Der Besteller hat ein fünfstufiges Eskalationsverfahren implementiert. Durch ein strukturiertes Eskalationsverfahren mit dem Lieferanten soll der reibungslose Produktions- und Projektablauf gewährleistet und entstandene Probleme gelöst bzw. nachhaltig abgestellt werden.

Die Eskalationsstufen gliedern sich folgendermaßen:



### 3.1.2 Eskalationsstufe Level 0

Abwicklung des normalen Tagesgeschäftes, keine Eskalation erforderlich.

### 3.1.3 Eskalationsstufe Level 1 (Lieferant hat Probleme)

Aufgrund von Qualitätsproblemen wird der Lieferant schriftlich über das Problem / den Mangel informiert. Der Lieferant hat im Zuge seines Reklamationsprozesses wirksame Abstellmaßnahmen zu beschreiben und einzuleiten und diese ggf. im 8-D Report und Aktionsplan zu dokumentieren bzw. diese unserer Organisation vorzustellen.

### 3.1.4 Eskalationsstufe Level 2 (Lieferant ist nicht erfolgreich im Lösen dieser Probleme)

Bei Nichterfüllung der Qualitätsforderungen in der Eskalationsstufe 1 wird der Aktionsplan vor Ort beim Lieferanten im Zuge eines Q-Gesprächs (ggf. ereignisbezogenem Prozessaudit) auf

Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft. Für die Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen ist der Lieferant verantwortlich. Er muss über den entsprechenden Status / Fortschritt regelmäßig an die zuständigen Stellen unserer Organisation zu berichten.

### **3.1.5 Eskalationsstufe Level 3 (Lieferant benötigt Fremdhilfe)**

Bei Nichterfüllung der Qualitätsanforderungen in der Eskalationsstufe 2 wird der Lieferant in die Eskalationsstufe 3 eingestuft. Der Lieferant hat jeden Warenausgang zu 100% zu prüfen und dies durch geeignete Label an der Ware zu kennzeichnen.

**In dieser Eskalationsstufe wird zwischen dem Controlled Shipping Level 1 (CSL1: Zusätzliche 100% Kontrolle durch Lieferant in eigenverantwortlich und separate Kennzeichnung der Teile) und dem Controlled Shipping Level 2 (CSL2: Durchführung CSL 1 + zusätzliche 100% Kontrolle [200%] durch einen externen Dienstleister, der wie am Bsp. GM von uns und / oder OEM zugelassen ist und ein unabhängiges Berichtswesen an uns und/ oder OEM durchführen muss/ soll) unterschieden. Controlled Shipping ist eine Anforderung an den Lieferanten, zusätzliche Prüfungen zur Aussortierung von fehlerhaften Einheiten durchzuführen, um Bandstillstände beim Eisenwerk Brühl und Feldausfälle oder Bandstillstände der Kunden vom Eisenwerk Brühl zu vermeiden. Die entstehenden Kosten aus dem Controlled Shipping trägt der Lieferant.**

Maßnahmen wie in Eskalationsstufe 2 beschrieben sind obligatorisch.

### **3.1.6 Eskalationsstufe Level 4 (Lieferant ist für die Eisenwerk Brühl Qualität nicht geeignet)**

Tritt trotz umfangreichen Qualitätsverbesserungsmaßnahmen aus den vorhergehenden Eskalationsstufen keine nachhaltige Verbesserung der Anlieferqualität ein, so kann unsere Organisation nach interner Abstimmung einen Lieferantenwechsel einleiten. Bis zur vollständigen Umsetzung des Lieferantenwechsels ist der Lieferant verpflichtet die Lieferungen in der erforderlichen Qualität durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Lieferanten in diesem Level können für Neuanfragen gesperrt werden. Dieser Zustand wird dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt.

## **3.2 De-Eskalation**

Eine De-Eskalation um eine oder mehrere Stufen kann nach 3 i.O. Lieferungen in Folge erfolgen.

**Keine Fehler am CSL-Prüfplatz, Wirksamkeit der Umsetzung aus einem Maßnahmenplan, nachgewiesen Zufriedenstellende 8D Reports sowie Leistung (Reaktionszeit, Inhalt) Erfüllung muss für mindestens zwei (2) aufeinander folgende Monate nachgewiesen werden (oder länger, wenn dies von der Eisenwerk Brühl gefordert wird).**

## **4 Lieferantenbeurteilung**

Die strategischen bzw. prüfpflichtigen Lieferanten werden turnusmäßig einer umfassenden Lieferantenbewertung unterzogen. Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit unserer Lieferanten systematisch zu messen. Die Lieferantenbewertung liefert uns eine Entscheidungsgrundlage

für die Lieferantenauswahl für Serienprodukte und Neuprojekte. Das Ziel einer langfristigen, partnerschaftlichen und hochwertigen Zusammenarbeit soll im Rahmen der Lieferantenentwicklung jedoch immer im Vordergrund stehen.

## **5 Lieferantenbesuche**

Zur Vertiefung des gemeinsamen Verständnisses der Zusammenarbeit, Bearbeitung aktueller Themen und Anliegen oder im Rahmen des Lieferantenmanagements können Besuche beim Lieferanten vor Ort durch Mitarbeiter der Eisenwerk Brühl GmbH durchgeführt werden. Der Termin wird im Vorfeld gemeinsam abgestimmt und ggf. eine Agenda zur Verfügung gestellt. Auch Besuche unserer Lieferanten und deren Außendienstmitarbeiter / Vertreter im Hause der Eisenwerk Brühl GmbH erfordern eine vorherige Terminabstimmung. Damit möchten wir unter anderem sicherstellen, dass Ihre Mitarbeiter über Sicherheitsbestimmungen informiert werden und unsere zuständigen Ansprechpartner auch zur Verfügung stehen.

## **6 Audit und sonstige Prüfungen**

Die Eisenwerk Brühl GmbH wird bei notwendigem Auslöser (z.B. Potentialanalysen, Reklamationen, Produktverlagerungen, Lieferantenbewertung...) Besuche beim Lieferanten bzw. dessen Unterlieferanten, in Form von Lieferantengesprächen oder erforderlichen Audits durchführen. Im Zuge dieser Audits wird vom Lieferanten erwartet – nach vorheriger Ankündigung des Termins – allen entsprechenden Beauftragten der Eisenwerk Brühl GmbH und deren Kunden Zutritt zu Ihren Produktionsstandorten zu gewähren, bei Bedarf auch zu Ihren Unterlieferanten. Die Produktions- und Arbeitsstätten, Einhaltung des geforderten QM-Systems sowie auftragspezifische Kriterien können im Rahmen des Audits überprüft werden. Wertschöpfungsprozesse beim Lieferanten können mithilfe eines Prozessaudits, durchgeführt durch die Beauftragten der Eisenwerk Brühl GmbH, analysiert und bewertet werden. Grundsätzlich streben wir bei Prozessaudits die Durchführung nach VDA 6.3 an. Gleiches gilt auch für Produktionsstätten und Arbeitsstätten von Unterlieferanten / Subunternehmern des Lieferanten. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten / Subunternehmen entsprechend dieser Anforderungen verpflichten. Das Ergebnis des Audits wird dem Lieferanten ggf. in Form eines schriftlichen Auditberichtes mitgeteilt. Bei Nichtkonformität oder festgestellten Abweichungen bzw. Verbesserungspotenzialen müssen Abstellmaßnahmen durch den Lieferanten mittels eines Maßnahmenplans nachhaltig und innerhalb der vorgegebenen Fristen eingeleitet und umgesetzt werden. Eine Überprüfung der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit wird nach gegebenem Zeitraum angestrebt. Diese Überprüfung muss nicht zwingend vor Ort beim Lieferanten stattfinden, auf Entscheidung durch die Eisenwerk Brühl GmbH können auch alternative Kommunikationswege genutzt werden. Bei anlassbezogenen bzw. durch den Lieferanten verursachte Audits (z.B. Eskalation, Reklamation, Bandstillstand) behält sicher die Eisenwerk Brühl GmbH das Recht vor, die Kosten für das Audit und die damit zusammenhängenden Aufwände an den Lieferanten zu belasten.

## 7 Serienlieferungen

### 7.1 Verpackung und Kennzeichnung

Sofern keine spezielle Verpackungsvorschrift für Serienteile vereinbart wurde bzw. in der Bestellung bestimmte Verpackungshinweise gegeben wurden, stellt der Lieferant sicher, dass die Waren in geeigneten Transportmitteln angeliefert werden.

Beschädigungen und Einflüsse auf die Qualität (z.B. Umwelteinflüsse, Verschmutzung, Korrosion, Deformation...) sind durch die zweckmäßige, dem vereinbarten Transportmittel genügenden Verpackung sicherzustellen. Die Packstücke sind gegen Verrutschen zu sichern. Wir erwarten eine ökologisch sinnvolle, ressourcen-schonende Ausführung der Verpackungen. Tauschpaletten, Ladungsträger und Mehrwegbehälter sind zu bevorzugen, jedoch immer im Vorfeld schriftlich mit der Eisenwerk Brühl GmbH abzustimmen. Die Kennzeichnung der Packstücke hat gemäß Vereinbarung zu erfolgen. Mindestens muss jedoch die eindeutige Identifikation während der gesamten Abwicklung von Transport und Lager gewährleistet sein. Auf sämtlichen Lieferpapieren (Auftragsbestätigung, Lieferschein und Versandpapieren etc.) ist unbedingt anzugeben: Unsere Bestellnummer, Materialnummer, Chargennummer, Materialbezeichnung und Gewicht. Mischverpackungen / Mischbehälter mit verschiedenen Ident-Nummern in einer Verpackung sind nicht erwünscht. Sollten Sammelladeeinheiten gebildet werden, sind diese so zu packen, dass gleiche Materialien sichtbar gruppiert sind. Die Palette ist als „Mischpalette“ zu kennzeichnen. Die getroffenen Lieferbedingungen entbinden den Lieferanten nicht von der Pflicht der transportsicheren Verpackung. Die Sendung ist zu verladen, zu stauen und zu befestigen. Der Lieferant ist für die Einhaltung der jeweils aktuell gültigen Gesetze und Vorschriften zur Ladungssicherung verantwortlich. Die Ware muss so gestellt sein, dass bei der Entladung keine Gefahr für Personen, Fahrzeug oder Drittware entsteht. Die Anlieferung muss ggf. in rampen- und heckentladefähigen Fahrzeugen erfolgen. Bei Langgut muss das Fahrzeug seitlich entladbar sein (Planbrücke, Gardinentrailer).

### 7.2 Gefahrgüter

Gefährliche Materialien müssen in Übereinstimmung mit den aktuellen Rechtsvorschriften und Bestimmungen entsprechend verpackt und markiert sein. Sie müssen zudem von der aktuellen MSDS-Version begleitet werden.

Gefahrgüter müssen ebenfalls in Übereinstimmung mit den aktuell gültigen Rechtsvorschriften (z. B. ADR in Europa) und Bestimmungen des jeweiligen Landes (inklusive Transitländer) entsprechend verpackt, gekennzeichnet und transportiert werden.

## 8 Änderungsmanagement

### 8.1 Produkte und Prozesse

Um die Zufriedenheit unserer Kunden sicherzustellen, setzen wir auf eine offene und effektive Kommunikation mit unseren Lieferanten. Daher erwarten wir von unseren entsprechend

relevanten Lieferanten, dass diese bei Änderungen umgehend und proaktiv die Eisenwerk Brühl GmbH nachweislich informieren.

Dazu zählen unter anderem:

- Änderungsanzeigen für Produkt- oder Prozessänderungen (inkl. Parameteränderungen)
  - Durchführung von Produkt- oder Prozessänderung
  - Dies gilt auch für alle Zukaufteile sowie die beteiligten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.
- Der Vorlauf beträgt min. 6 Monate für mechanische- und 9 Monate für elektrische und / oder elektronische Bauteile.
- Änderungsanzeige bei Wechsel eines strategisch wichtigen Unterlieferanten bzw. einer Entfallstelle

Der Lieferant verpflichtet sich, die Zustimmung der Eisenwerk Brühl GmbH einzuholen, ob eine geplante Produkt- oder Prozessänderung sowie ein Wechsel von strategisch wichtigen Unterlieferanten bzw. Entfallstellen durchgeführt werden kann.

Bei Abweichungen jeglicher Art ist eine schriftliche Freigabe der Eisenwerk Brühl GmbH erforderlich. Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen zu Qualitätsmerkmalen nicht eingehalten werden können, informiert der Lieferant den jeweiligen Ansprechpartner der Eisenwerk Brühl GmbH hierüber unverzüglich. Der Lieferant wird die Eisenwerk Brühl GmbH auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen, bei denen keine Bauabweichungsgenehmigung vorliegt, unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Interesse einer schnellen Lösung, legt der Lieferant alle benötigten Daten und Fakten offen.

## 8.2 Zusammenarbeit

Jegliche Abkündigungen und Änderungen von Zertifizierungen, Versicherungen, Anteilseigner / Geschäftsführer, grundlegende Organisationsänderungen (etc.) sind sofort und schriftlich gegenüber der Eisenwerk Brühl GmbH anzuzeigen. Im Laufe der Zeit wurde das risikobasierte Denken ein essenzieller Bestandteil der Qualitätsmanagementsysteme. Die Eisenwerk Brühl GmbH erwartet eine offene, direkte und umgehende Kommunikation bei folgenden Risikofaktoren:

- Potenzielle Risiken für die Lieferversorgung, die durch den Lieferanten identifiziert wurden
- Lieferschwierigkeiten und Terminverschiebungen
- Nichteinhaltung von getroffenen Vereinbarungen zu Qualitätsmerkmalen

## 9 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Handbuchs ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich eine Regelungslücke herausstellt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder Regelungslücke soll durch eine angemessene Bestimmung ersetzt werden, welche dem Regelungsgehalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.